

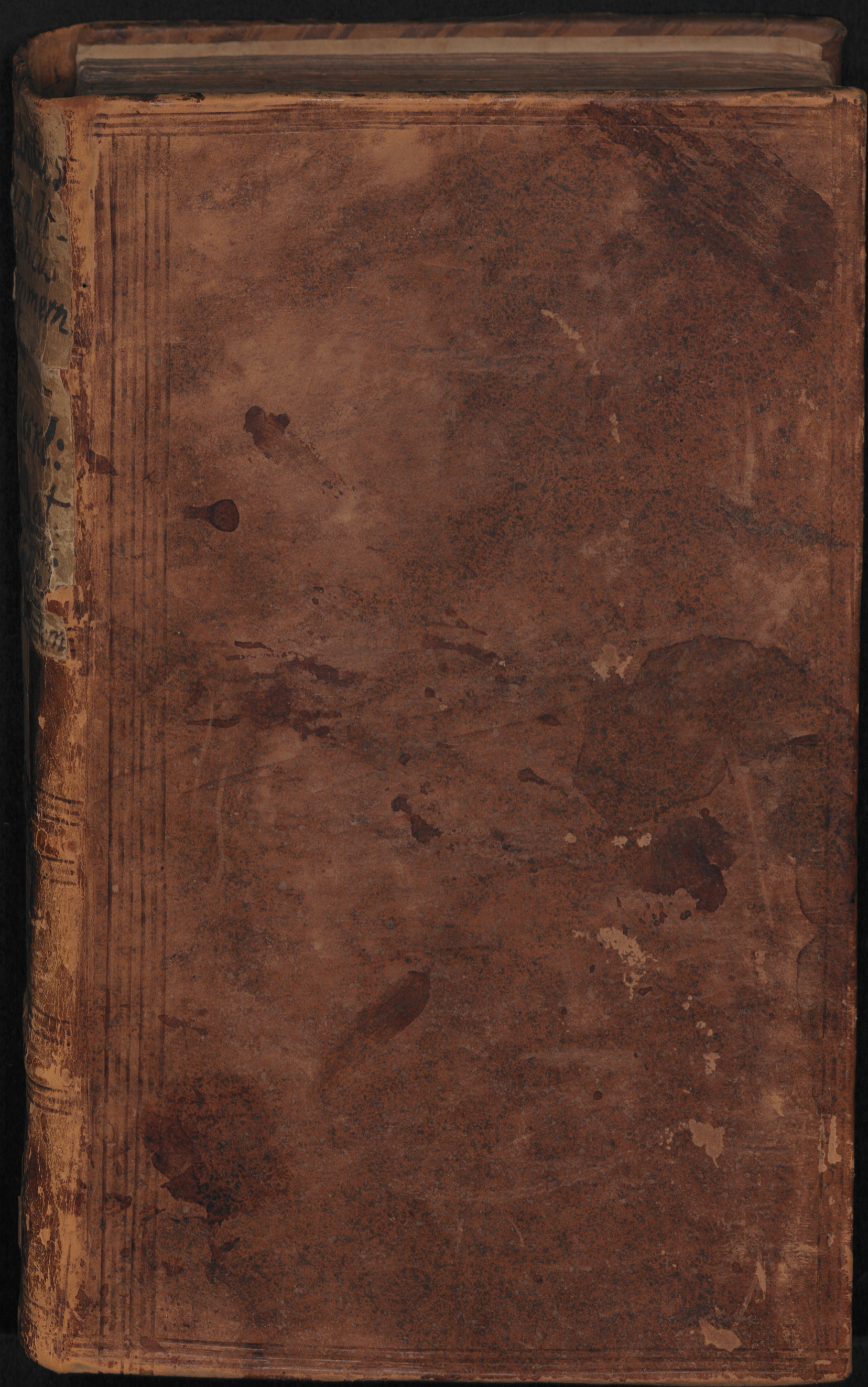
**Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich unnd Hans Albrecht/ Gebrüdere/
Hertzogen zu Meckelnburg ... Fügen allen und jeden ... hiermit zu wissen.
Nachdem Unsere getrewe Landschafft/ zu ablegunge Unserer obliegenden
beschwerunge Anno 1621. eine benante summa Geldes/ Uns zu erlegen/
unterthäniglich bewilliget und angenommen/ und befunden wird/ daß die darzu
beliebte Contribution noch ferner continuiret werden muß ... : Publicatum den 22.
Iulii, Anno 1626**

[S.l.], 1626

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769980546>

Druck Freier  Zugang





160

< Mus > Mk - 4062.
~~Mk - 83.~~

ren vnd andere auff dem Lande/ vnd vnder denen vom Adel vnd anderer Herrschafft wohnende/ nach Außensahl vnd alten herkommen / wie dann auch der Zinsboten/ Schaffer vnd Schaffersrechte vnd Zinsen / durch die Zinsboten vnd Herrschaffen eingefodert/ vnd nebenst ihrer eigenen vorangesezter massen / verwilligten Steuer / mittelst Sydes eingebracht/ vnd welche hier wider handlen/ mit der straffe des Mreinesdes/ vnd daruber mit gedoppelter bestrafung / solcher ihrer gebürnus vnnachlässig gestraffet werden.

Weiter vnd imgleichen sollen die Ruchmeister oder Zinspfechreiber/ so die Steuern von den Untertanen aufzunehmen / von den vnter jedes Zinsp gebrügten Untertanen Weislichen oder Betriegen vorbenante gebürnus / nach Außensahl vnd wir von Alters herkommen / so wol auch von den Märlern vnd Schaffern/ Zinsboten/ oberstandenermassen/ mittelst Sydes einnehmen/ vnd in obbenanter frist/ den Zinsboten vorzulegen eines beständigen Registers / vnd dinstlich einbringen / gleichsam dann auch die Zinsen wegen ihres Besandes/ Zinsern vnd Zinsern/ vor den Zinsboten/ jedes Orts/ wie obschet/ den Syd abstrafen sollen.

So sollen auch alle andere bewilligte Steuern innerhalb dem bestimmben termino vor meinniglichem/ der darzu mit obererter massen belegt/ mittelst Sydes abgestraffet werden.

In den Städten soll die für diesmal gewilligte Landbehe gedoppelt auch ebennemlig die accise vnd andere obgedachte Zulagen/ von den Zinsboten / vnd sonstigen von den Märlern jedes Orts/ vnd Zinsmeistern/ mittelst gewisser Sydsleistung eingebracht/ vnd die Zinsen jedes Quartals/ die andern Zulagen aber / zu besagter zeit zu Rosfogel den Zinsboten eingeleitet werden.

Damit auch die Steuern zu rechter zeit eingebracht/ vnd gegen die summen erntze vnd schleunige Zwangsmittel fürgenommen werden mögen/ alsz soll ein jeder/ der die Steuern einbringer/ von den Zinsmeistern nehmlich seiner Zinsung einen Bettel fordern/ vnd damit seinen geborsam/ bey jedes Orts Zinsboten alsz bald dociren, vnd sollen die Zinsboten wider alle vnd jede ihres Zinsp angehörige/ die in den meßten 14. Tagen von Marcini anzurechnen/ einen solchen Bettel nicht aufweisen/ mit der execution in duplum zu verfahren/ befehliget seyn.

Demnach vnd damit dieser Zins mit gemeiner Landtschafft getroffen/ belieben vnd bewilligten Verordnung/ von allen Zinsern Untertanen / hohes vnd niedrigen/ Geist: vnd Weltliches Standes / mit erlegung eines teglichen gebür/ büß vnd antheil/ folge geschehe/ auch von den verordneten Zinsmeistern vnd dann von Zinsern Zinsboten vnd Ruchmeistern mit einforderung vnd überantwortung der Steuern vnd Zinsen/ auff jede obbestimte zeit vnd benante Legel/ ohne einige summis oder verbindung/ deros seines bey Uns desfalls hat haben/ noch jemanden fürtragen vnd einschuldigen soll/ vnterthänig/ getrewlich vnd geborsamlich nachgelobet werde/ alsz haben Wir diesen Zinsern vnd gemeiner Landtschafft Beschluß in Druck außgegeben/ vnd auch zu fertigen lassen wollen/ damit ihr einige vnnachlässigkeit hierüber nicht für zuwenden habet.

Defehlen auch darauß hiemit gndig vnd ernstlich/ daß ihr bey vermeidung obgesetzter vnnachlässiger straff/ auch mit erlegung ewer gebür / der gewilligten Zinsen vnd Steuern/ auff angezeigte zeit vnd Massart geborsamlich vnd vngeläumt erztiget vnd verhalten/ wie dann imgleichen auch die deputirten Ober: vnd Zinsmeistern/ wie auch Unsere Zinspfecher vnd Ruchmeister/ mit colligierung/ zusammentragung vnd überantwortung derselbigen/ ihres theils auch thun/ vnd dieser Unser vnd gemeiner Landtschafft Ordnung vnd Sazung in allen Punkten vnd Articulen getrewlich nachzusehen/ sich erinnern werden.

Vnd nachdem obgesetzter modus collectandi auff die 1626. Jahr allein von Uns vnd einer Erbarn Ritter: vnd Landtschafft einhellig beliebt/ so behalten Wir Uns hiemit außdrücklich bevoor/ wie fünfzig 1627. Jahr/ denselben nach befindung vnd gelegentheit/ neben der Ritter: vnd Landtschafft zu ändern vnd zu verbessern. Das wollen Wir vnd die geborsamen in allen gnaden erkennen/ aber wider die vngelobten/ summen vnd nachlässigen mit obgedrehter ernstlicher straffe zu verfahren vnnachlässig sein seyn. Darauß ihr euch vnd ein jeder sich zu richten/ vnd für schaden vnd nachtheil zu hüten wird wissen.

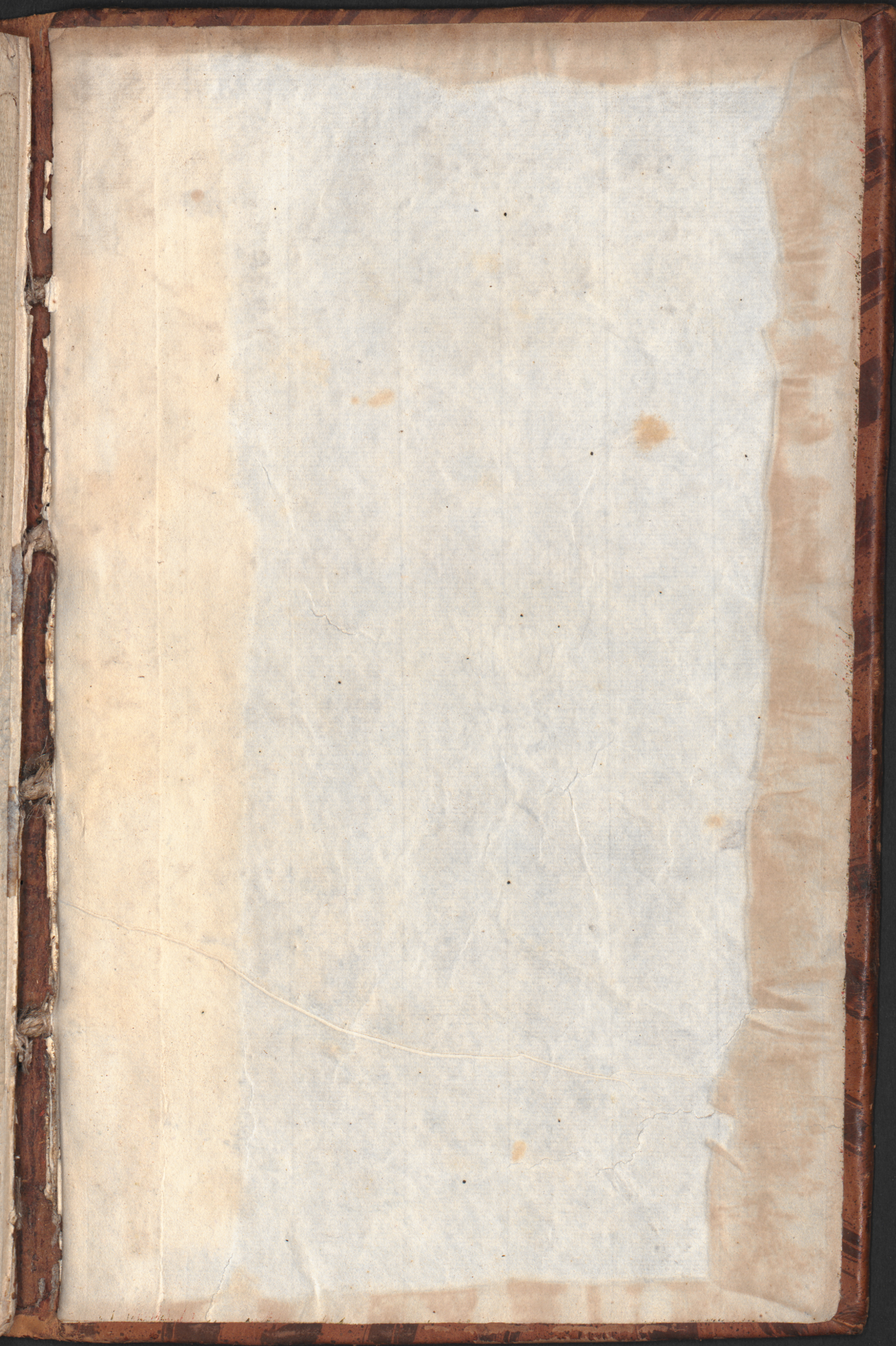
Daran geschicht Unser gemischer zuverlässiger vnd endlicher will vnd meinung. Publicarum die 22. Julii, Anno 1626.

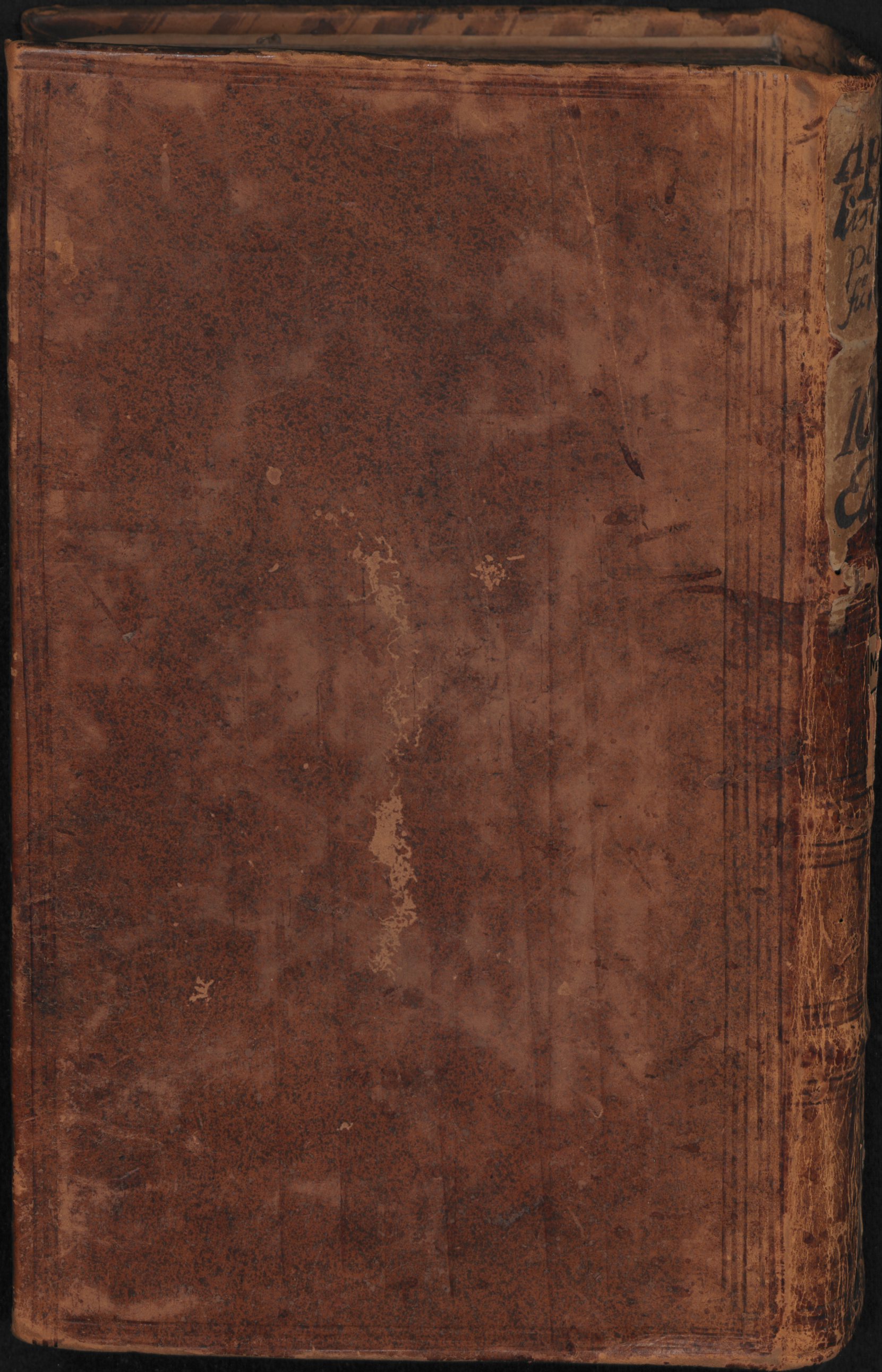


**On Vaters Gnaden Wir Alolph Friedrich vnd Hans Albrecht / Be-
brüdere / Herzogen zu Neuchenburg / Coadjutor des Stiffts Ragedburg / Fürsten zu Wren-
den / Eraben zu Schwirin / der Lande Rosoff vnd Stargardt Herren / Jungen allen vnd jeden Infern Ampt-
leuten / Vorwahlen / Reichensheim / auch denen von der Ritterfchafft / Bürgermeistern / Richtern / Räten vnd Volgen in den Städten vnd sonsten
allen Infern Unterthanen vnd Vorwahlen / heft erbietung Infers gnedigen Grusses / hiermit zu wissen.**

Nachdem Infer getrew Landfchafft / zu ablegunge Infers obliegenden beschwerung Anno 1621. eine benante summa Geldes / Uns zu erlegen / vnterthäniglich
bewilliget vnd angenommen / vnd befunden wird / daß die darzu belibte Contribution noch ferret conuinuirt werden muß / daß Wir vns mit derselben einhellig verglichen /
den vorigen Anno 1621. angenommenen vnd publicirten modum collectandi folgender gestalt zu renoviren. Nemlich vnd also / daß alle Geistliche Stifft / Losfer vnd
Empförent / neben denen vom Adel / Räten / vnd Dienern / die ihre liegende Gründe haben / oder Bürgerliche nahung treiben / Bürgermeistern / Rathmannen / Bür-
gen / Schatzern / auch die Bauern / Erb : vnd Pachtmüller / in Städten vnd Dörffern / Witten / Jungfrauen / Diensthöfen / Schatzern / Schatzern / vnd
also alle Einwohner in diese Contribution der Steuern vnd Züssen / auch die Häuser vnd Wohnungen / so auff den Kirchhöfen vnd andern dritten gelegen / vnd bißhero frey
gewesen vnd gehalten worden / mit eximiret vnd frey gelassen werden vnd sein sollen / vnd sollen die vom Adel neben den Wirtshöfen / so ihre Leidsgebünde Güter einhaben / oder
derselben Verwalter / auch ein : vnd außländische Geistliche Stifft / Personen vnd Fürstler / vnd andere Landbesitzer / von der Einfaat aller zu ihren Sätzen / nicht allein /
sondern auch neu angelegten vnd erweiterten Ackerwerck / nichts aufgenommen / nach der anlage de Anno 1572. als nemlich von einem jeden Weispel harts Rorns / als
Weisen / Roggen / Gersten vnd Erben / Pachtmüller / Raab / Täblich vnd also mit der harten vnd weichen dieses Sechs vnd zwanzigsten Jahres / einzuwendem Saat / arusa-
hen / einen Gulden / vnd von einem Weispel weichen Rorns / als / Tabern vnd Buchweizen / einen Gulden / vnd von stehenden harten Rorn vnd Weizen / einen
halben Gulden vom Weispel / vnd von weichen Rorn / sechs Schilling / Red / anburgischer wehrung vom Weispel / vnd dann der zehende Pfennig von den Geldpre-
ten / durch die Tenige / so dieselbe haben vnd empfangen / sie sein in oder außerhalb Landes / sechs schilling / entrichtet werden.
sollen vom ihren Häusern / die jährerwilligste doppelte Landbesitze / als von jedem Hause / zweie Gulden / zwölff Schilling / von einer Zuden einen Gulden / sechs Schilling /
darzu auch von einem jeden Weispel Raas / so gemahlet vnd verbrauet wird / Pachtmüller / Raab / (darin alle andere stinere Raab gerichtet werden sollen) drei Gulden
zur accise / vnd dann die Bauern nach / fünf zahlen für jede Ause einen Gulden / acht Schilling / Red / einburgischer wehrung / vnd die Einkleger dem Vossaten gleich / die
Landbesitze vnd die Schmiechel / Leinweber / Schmeider / Strüger / auff den Dörffern / nach anzahl ihrer Auser / die gedoppelte Landbesitze / so wol auch von ihrem Ampt / oder Land-
wercken die gewöhnliche Gebühr / sie haben Acker oder nicht / den Rügern gleich / entrichten / vnd die Erbmäler / sie seien in Städten / Dörffern / oder auff dem Lande / von jedem
hundert Gulden / ihrer Raab vnd Stücker / vier Gulden / die Pachtmüller / ein jeder von einem Hause / seines eigenen Kindviehes / vier Schilling / von jedem
Schwein / zweie Schilling / so wol auch neben ihnen die Schäffer / Schäffer / Schatzern / vnd Juren / von jedem Schaff / so sie im gemenge haben / zweie Schilling / von jedem
Riegen vnd Schwein / zweie Schilling / für jedes Haus / Kindviech / so sie auß dem Winter gefüttert / vier Schilling / für jedes Schaff / so der Meiser oder Rnecht / auß dem
gemenge hat / drei Schilling / die Bauern / welche für jeden Gulden ihres Lohns / zweie Schilling / vnd für jeden Schaff / harts Rorns / so ihnen außgefahet / vier Schilling /
waches Rorns / zweie Schilling / welches der Herr erlegen / vnd den Rnechten an ihrem Lohn abziehen soll / alle Diensthöfen / auff dem Lande vnd in den Städten / Ruchem-
ster / Ruchem : vnd Rornschreiber / auch andere Schreiber / Landreuter / Meißige Rnechte / Moigle / Fischer / Buchfcher / Jungen / vnd alle so vnd sohn dienen / niemand außge-
nommen / von jedem Gulden ihres Lohns / zweie Schilling / die Meide einen Schilling / die Reperinnen / Reperinnen / vnd dergleichen Weibspersonen / so ihre Rnecht na-
hung treiben / acht Schilling geben vnd entrichten.

Wann auch die Wit der Altmächtige die Land mit Raftung gesegnet / so soll der Tenige / der das Raftall hebet / oder da jemand die Schweine frey in die Raft treibet /
selbst von jedem feissen Schweine einen Schilling / Red / einburgischer wehrung / ohne vnterstedt der Person / geben.
Wes auch bey vorigen Contributionen befun-
den / daß dabey viel vnterschieds vnd vntrew gebräuchet / als soll zu derer verhaltung / vorgerichte Zulage vnd Steuern von allen den Tenen / so darzu verbunden / mittelst eines
Dörplichen Eodes / so ein jeder in der Person / oder durch einen gemungamen Bewolmächtigten in seine Zeit / für den vorordneten Einkommen zu Rosfogt / in gewisser form
abzulagen schuldig / eingetracht werden / doch sollen die Land : auch Mölere / Rarische / Meide vnd Diener / mit keinem Eode belegt / sondern es ihnen bey dem specialpflichten
vnd Eoden / damit / Uns vorwand / gelassen werden.
Es sollen aber melten Einkommen die Steuern zwischen Michaelis vnd Martini folgenber gefast eingetretet werden.
Die Landbesitzer / so die Raft
sollen auch bey vorigen Contributionen befun-





ALLS Gnaden /

Friedrich Wilhelm /

Brandenburg / Fürst zu Wenden /

**Stettin / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren
Ämtern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein-
nehmern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un-
sern geistlichen und weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

Daß in verschiedenen Örten in denen benachbahrten Landen überhand
nehmender Vorseorge obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi-
ren verdächtigen Vehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan-
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an-
keim Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürstent-
um Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan-
tschaften Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses
Unseren Zoll- Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /
daß es von einem Ort / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass-
iret / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /
nicht wird / in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück-
zu gehen / entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen-
heit Bürgermeister und Rath Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen
schreibt an denen Grenk- Orten von allen Cankeln öffentlich abgel-
bet dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.
Gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 30. Septembr. 1691.

